

Nr. 244 Kabinettsitzung vom 14. November 1933¹⁾

R 43 I/1466, Bl. 76–82

Anwesend: Hitler, v. Papen, v. Neurath, Frick, Graf Schwerin v. Krosigk, Schmitt, Seldte, Gürtner, v. Blomberg, v. Eltz-Rübenach, Darré, Goebbels, Göring; PrFM Popitz; RbkPräs. Schacht; StS Lammers, Meissner, Funk, Pfundtner, Reinhardt, Feder, Posse, Krohn, Ohnesorge, Backe; Stellv. des Führers der NSDAP Heß; WiBeauftragter Keppler; MinDir. Wienbeck; MinR Giese, Pohl; Protokoll: MinR Wienstein (Punkt 1, 2, 8–11), Killy (Punkt 3–6), Willuhn (Punkt 7).

Beginn:

Beginn:

Nachträglich erzeugte Tagesordnung:

1. *Außerhalb der Tagesordnung: BESTELLUNG DES VIZEKANZLERS VON PAPEN ZUM SAARBE-VOLLMÄCHTIGTEN DER REICHSREGIERUNG).*
2. *Außerhalb der Tagesordnung: PERSONALSACHE DER REICHSKANZLEI.*
3. *ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GEMEINDEUMSCHULDUNGSGESETZES (Rk. 12538).*
4. *ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE AUSSERKRAFTSETZUNG DES MINERALWASSERS-TEUER- UND DES SCHAUMWEINSTEUERGESETZES (Rk. 12712)).*
5. *ENTWURF EINES GESETZES ZUM SCHUTZE DES WERKES RICHARD WAGNERS).*
6. *DOPPELVERDIENERTUM (Rk. 12703).*
7. *ENTWURF EINES GESETZES ÜBER PREISNACHLÄSSE (RABATT-GESETZ).*
8. *ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINSCHRÄNKUNG DER EIDE STRAFVERFAHREN.*
9. *ENTWURF EINES GESETZES GEGEN MISSBRÄUCHE BEI DER EHE UND DER ANNAHME AN KINDES STATT).*
10. *ENTWURF EINES GESETZES GEGEN GEFÄHRLICHE GEWOHNHEITSVERBRECHER UND ÜBER MASSREGELN DER SICHERUNG UND BESSERUNG SOWIE ENTWURF DES DAZUGEHÖRIGEN AUSFÜHRUNGSGESETZES.*
11. *ENTWURF EINES TIERSCHUTZGESETZES).*

¹⁾ Lt. Einladungsschreiben der Rkei vom 10. 11. (R 43 I/1323, Bl. 154) sollte diese Kabinettsitzung im Anschluß an die Ministerbesprechung (Dok. Nr. 243) stattfinden.

1. Außerhalb der Tagesordnung: BESTELLUNG DES VIZEKANZLERS VON PAPEN ZUM SAARBEVOLLMÄCHTIGTEN DER REICHSGERICHTUNG²⁾).

Der Staatssekretär in der Reichskanzlei führte aus, daß die Bestellung des Stellvertreters des Reichskanzlers zu seinem Bevollmächtigten in allen das Saargebiet betreffenden Angelegenheiten (Saarbevollmächtigter) erwünscht sei, um bei der Behandlung der das Saargebiet betreffenden Angelegenheiten³⁾ die Einhaltung einheitlicher Richtlinien sicherzustellen sowie die reibungslose Durchführung aller Maßnahmen für das Saargebiet zu gewährleisten. Die beteiligten Reichsminister, nämlich der Reichsminister des Auswärtigen und der Reichsminister des Innern, hätten dieser Regelung zugestimmt. Auch nach Auffassung des Büros des Reichspräsidenten handele es sich *nicht* um eine Änderung des Geschäftsbereichs der betroffenen Ressorts, welche die Grundzüge berührt⁴⁾. Infolgedessen sei lediglich ein Kabinettsbeschluß erforderlich, der zweckmäßigerweise nicht in einer Verordnung veröffentlicht werde⁵⁾.

Das Reichskabinett stimmte sodann folgendem, von dem Staatssekretär in der Reichskanzlei beantragten Beschluß zu:

– 1.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Franz von Papen, wird zum Bevollmächtigten des Reichskanzlers in allen das Saargebiet betreffenden Angelegenheiten bestellt (Saarbevollmächtigter). In den das Saargebiet betreffenden Angelegenheiten steht dem Saarbevollmächtigten die ausschließliche Entscheidungsbefugnis zu. Die Bestimmungen des § 23 der Geschäftsordnung der Reichsregierung⁶⁾ werden hierdurch nicht berührt.

– 2.

Dem Saarbevollmächtigten werden die Sachbearbeiter der Reichsministerien und ihrer nachgeordneten Behörden insoweit unterstellt, als sie mit der Bearbeitung von Saarfragen befaßt sind. Der

2) Schon bei dem „Empfang einer parlamentarischen Abordnung aus dem Saargebiet“ durch Hitler am 15. 5. 33 (Besprechungsgegenstand: Bildung einer Einheitsfront der nationalen Parteien des Saarlandes für den Abstimmungskampf; Protokoll in R 43 I/253, Bl. 103–105, abgedr. in ADAP, Serie C, Bd. I,1, Nr. 236) war von Saarvertretern betont worden, daß „eine Zusammenfassung der Saarreferate der einzelnen Ministerien in Berlin unter der Leitung eines möglichst saarländischen Referenten dringend wünschenswert“ erscheine. – Im Kreise der RReg. wurde diese Frage nach Ausweis der Akten erstmals in der zweiten Septemberhälfte erörtert. Am 21. 9. 33 vermerkte Wienstein für den StSRkei: Nach Mitteilung des MinR Sabath habe der RK „Herrn Vizekanzler von Papen in einer persönlichen Unterredung“ davon unterrichtet, „daß er die Errichtung eines Reichskommissariats für das Saargebiet wünsche [Randvermerk des StSRkei hierzu: Der RK „ist mit einem besonderen ‚Kommissariat‘ überhaupt nicht einverstanden“]. Es entstehe nun die Frage, ob eine besondere Behörde zu schaffen sei oder es genüge, sämtliche Aufgaben, betreffend das Saargebiet, dem Vizekanzleramt zu übertragen, das dann vielleicht durch den Sachbearbeiter für Saarfragen im Auswärtigen Amt, Votr. Legationsrat Voigt, verstärkt werden könne“. Nach seiner Auffassung, so Wienstein abschließend, „würde die Übertragung sämtlicher Saargebietsaufgaben an das Vizekanzleramt genügen und die Schaffung einer neuen Behörde nicht notwendig sein“. Mit diesem Vorgehen erklärte sich Hitler nach einem Vermerk des StSRkei am 29. 9. einverstanden. Zum weiteren Fortgang vermerkte Wienstein schließlich unter dem 3. 10.: Er habe die Frage der zentralen Leitung der Saaraufgaben „mit Herrn Vizekanzler von Papen auf dessen Wunsch eingehend mündlich erörtert. Auf meinen Vorschlag will der Herr Vizekanzler zunächst mit Herrn Reichsminister von Neurath möglichst eine Einigung über die künftige Bearbeitung der Saargelegenheiten erzielen und sich dann erneut hierher wenden“ (Vermerke Wiensteins und Lammers' in R 43 I/253, Bl. 231–232). Über eine diesbez. Besprechung des Vizekanzlers mit StS v. Bülow am 4. 10. s. ADAP, Serie C, Bd. I,2, Nr. 482.

3) Vgl. Anm. 14 zu Dok. Nr. 178.

4) § 8 der Geschäftsordnung der Reichsregierung vom 3. 5. 24: „Der Geschäftsbereich der einzelnen Reichsminister wird, soweit erforderlich, durch Verordnung des Reichspräsidenten in den Grundzügen festgelegt. Einzelne Änderungen in dem Geschäftsbereich können, wenn sie die Grundzüge nicht berühren, nach Einwilligung der beteiligten Reichsminister, andernfalls auf Beschluß der Reichsregierung vom Reichskanzler festgelegt werden.“ (RMinBl. 1924, S. 173).

5) Wienstein in einem Vermerk vom 6. 10. 33 für den StSRkei: Eine Veröffentlichung empfehle sich seines „Erachtens nicht, weil das Ausland dann unnötigerweise auf diese Änderung der Zuständigkeiten hingewiesen und die Gelegenheit wahrscheinlich benutzen würde, Propaganda gegen Deutschland wegen der Saarfrage zu treiben“ (R 43 I/253, Bl. 273).

6) § 23 der Geschäftsordnung (s. Anm. 4): „Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren (Art. 57 der RV), sind der Reichsregierung zur Beratung und Beschlußfassung erst zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Reichsministern [...] ohne Erfolg geblieben ist.“ Der RK könne derartige Meinungsverschiedenheiten „zunächst in einer Ministerbesprechung mit den beteiligten Reichsministern“ erörtern. „Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Entscheidung der Reichsregierung angerufen werden.“

Saarbevollmächtigte hat das Recht des unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit diesen Sachbearbeitern. An dem bisherigen Unterstellungsverhältnis tritt hierdurch keine Änderung ein.

– 3.

Der Reichskanzler ersucht den Preußischen Ministerpräsidenten und den Reichsstatthalter in Bayern, die beiden Länderregierungen zu veranlassen, die in ihren Ministerien und nachgeordneten Behörden mit Saarfragen befaßten Sachbearbeiter entsprechend Ziffer 2 zur Verfügung zu stellen⁷⁾).

2. Außerhalb der Tagesordnung: PERSONALSACHE DER REICHSKANZLEI.

Der *Staatssekretär in der Reichskanzlei* bat um Zustimmung des Reichskabinetts zu dem Antrag, dem Herrn Reichspräsidenten die Ernennung des Oberregierungsrats Dr. Thomsen zum Ministerialrat in der Reichskanzlei vorzuschlagen.

Das *Reichskabinett* erteilte die Zustimmung.

3. ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GEMEINDEUMSCHULDUNGSGESETZES (Rk. 12538).

[...] ⁸⁾

4. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE AUSSERKRAFTSETZUNG DES MINERALWASSERSTEUER- UND DES SCHAUMWEINTEUERGESETZES (Rk. 12712) ⁹⁾.

Der *Reichsminister der Finanzen* begründete den Entwurf, dem das *Reichskabinett* zustimmte¹⁰⁾).

5. ENTWURF EINES GESETZES ZUM SCHUTZE DES WERKES RICHARD WAGNERS ¹¹⁾.

Der Entwurf wird von der Tagesordnung *abgesetzt*¹²⁾).

7) Ein entsprechendes Ersuchen des RK erging durch Lammers mit Schreiben an Göring und Epp vom 16. 11. 33 (R 43 I/253, Bl. 301–302). Zum Fortgang s. ADAP, Serie C, Bd. II,1, Nr. 94 (erste Sitzung der Saarreferenten unter Vorsitz des Vizekanzlers, 23. 11. 33); einige Aktenmaterialien (u. a. Niederschriften über Chefbesprechungen zur Verteilung der Mittel für die „Betreuung des Saargebiets“) hierzu in R 2/4413, 4415 und R 43 I/254–256.

8) Aktenmaterial hierzu in R 43 I/1465, 1466; R 53/10. S. auch RGBl. 1933 I, S. 971.

9) Der Reichsstatthalter in Hessen, Sprenger, hatte am 4. 10. an den RK geschrieben: Die bekanntgewordene Absicht des StS Reinhardt (RFin.), die Schaumweinsteuer vorübergehend außer Kraft zu setzen, müsse im Interesse der fast zum Erliegen gekommenen Schaumweinherstellung schnellstens verwirklicht werden. „Die Gesamteinnahmen aus der Sektsteuer betragen heute kaum mehr als 3 Millionen Mark jährlich, während bei einer Belegung der Herstellung nahezu 4000 Menschen [...] in Arbeit kommen könnten.“ In Anbetracht dieser offenbaren Vorteile könne seines „Erachtens der psychologische Einwand, daß man in der Zeit der Not den Vertrieb des Schaumweins erleichtere, außer acht gelassen werden“. – Die Eingabe Sprengers wurde vom StSRkei am 17. 10. dem RFM mit dem Bemerkung zugeleitet, „daß der Herr Reichskanzler, ohne damit der abschließenden Stellungnahme des zuständigen Ressortministers vorzugreifen, gegen den Gedanken der Außerkraftsetzung der Schaumweinsteuer zur Zeit Bedenken trage“ (R 43 II/797, Bl. 18–20 und 24).

10) Hauptbestimmungen des vom RFM am 1. 11. 33 übermittelten Entwurfs: 1. Verlängerung der Geltungsdauer des Vierten Teils Kapitel III der NotVO des RPräs. vom 8. 12. 31 (betr. Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes; RGBl. I, S. 715) bis zum 31. 3. 36; 2. Außerkraftsetzung des Schaumweinsteuergesetzes vom 31. 3. 26 (RGBl. I, S. 185) bis zum 31. 3. 36. In der Begründung dazu der RFM u. a.: Die wirtschaftliche Lage der Mineralwasser- und der Schaumweinhersteller habe sich derart verschlechtert, daß diese „Industrie nahezu vor dem Zusammenbruch steht. Die Zahl der in der Schaumweinindustrie Beschäftigten beträgt heute weniger als ein Drittel der Zahl von 1927/28. Der Zusammenbruch der gesamten Schaumweinindustrie und damit die Entlassung weiterer Arbeiter ist im kommenden Winter zu erwarten, wenn der Schaumweinindustrie nicht geholfen wird.“ (R 43 II/797, Bl. 25–30; einige Vorgänge hierzu auch in R 2/10476). – Das Gesetz wurde vom RK am 15. 11. 33 ausgefertigt (RGBl. I, S. 975).

11) Dieser vom RPropM am 3. 11. übersandte Entwurf (MinR Sabbath dazu in einem Vermerk vom 4. 11.: „soll auf die Initiative des Kanzlers zurückgehen“; R 53/31, Bl. 181) sah u. a. vor: Die Werke Wagners werden durch eine dem RPropM unterste-

6. DOPPELVERDIENERTUM (Rk. 12703).

Der *Reichsarbeitsminister* trug die in der Vorlage¹³⁾) niedergelegten Grundzüge über das Doppelverdienertum und seine Regelung vor.

Nach kurzer Aussprache wurde der Vorlage ohne die Ziffer 5¹⁴⁾) zugestimmt¹⁵⁾).

7. ENTWURF EINES GESETZES ÜBER PREISNACHLÄSSE (RABATT-GESETZ).

Der *Reichswirtschaftsminister* trug die Vorlage vom 18. Oktober d. Js. und die Abänderungsvorlage vom 14. November d. Js. vor¹⁶⁾).

Der *Reichsminister der Justiz* regte an, in § 17 des Entwurfs an Stelle „Die Reichsregierung“ zu setzen „Der Reichswirtschaftsminister“.

Der *Reichswirtschaftsminister* erklärte hierzu seine Zustimmung.

Das *Reichskabinett* stimmte der Vorlage mit den vorgenannten Änderungen zu¹⁷⁾).

8. ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINSCHRÄNKUNG DER EIDE IM STRAFVERFAHREN.

Der *Reichsminister der Justiz* trug den Inhalt des Entwurfs – Rk. 12514 – vor.

hende „Bayreuth-Stiftung“ geschützt. Diese ist verpflichtet, 1. die Nutzung der Werke jedermann zu gestatten, es sei denn, daß „wichtige künstlerische Gründe entgegenstehen“, 2. von jedem Erwerber eines Nutzungsrechts eine „Bayreuth-Abgabe“ (2% der Roheinnahmen) zu erheben, 3. die „Bayreuth-Abgabe“ nach freiem Ermessen zur Erhaltung und Pflege der Werke und zur Unterstützung der Abkömmlinge Richard Wagners und deren Ehegatten zu verwenden. „Das Bühnenweihfestspiel ‚Parsival‘ darf nur im Festspielhaus zu Bayreuth aufgeführt werden. Konzertmäßige Aufführungen dieses Werkes sind nicht gestattet.“ In der Begründung hieß es: Es werde mit dem „Entwurf eine Verpflichtung des deutschen Volkes gegenüber einem Dichterkomponisten eingelöst, der in seinem ganzen Wirken und Streben bewußt deutsch war“ (R 43 I/824, Bl. 329–333).

¹²⁾ In einem Schreiben an StSRkei vom 6. 12. 33 teilte Goebbels hierzu mit, er habe den Entwurf „mit Rücksicht darauf, daß der aus dem Gesetz zu erwartende Ertrag zu gering erscheint, zurückgezogen“. Mit gleichem Schreiben übermittelte er einen neuen „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Lebenswerkes Richard Wagners“, dessen Kernbestimmung lautete: „Das Reich übernimmt die Schirmherrschaft über die Bayreuther Bühnenfestspiele und sichert ihre würdige Fortführung durch eine jährliche Ehrengabe von 100 000 RM. Diese Ehrengabe soll insbesondere dazu dienen, unbemittelten deutschen Volksgenossen den Besuch der Festspiele zu ermöglichen.“ Auch dieser Entwurf wurde, wie Killy am 10. 1. 34 vermerkte, vom RPropMin. kurz darauf wieder zurückgezogen (R 43 I/824, Bl. 335–337).

¹³⁾ Die Vorlage hier abgedr. als Dok. Nr. 238.

¹⁴⁾ Betrifft Ruhegehaltsempfänger mit privatem Arbeitseinkommen. Vgl. Anm. 5 zu Dok. Nr. 238.

¹⁵⁾ Am 20. 11. 33 übermittelte der RArbM die hier gebilligte Vorlage mit unwesentlich geändertem Wortlaut an die obersten Reichsbehörden, den Dt. Gemeindetag, die DAF, den Reichsnährstand, den Reichsstand der Dt. Industrie. Im Begleitschreiben wurde gebeten, „dafür zu sorgen, daß allgemein nach den entwickelten Grundsätzen verfahren wird“ (R 43 II/ 537, Bl. 91–92).

¹⁶⁾ Der Entwurf bestimmte u. a.: 1. Preisnachlässe für Barzahlung dürfen 3% des Warenpreises nicht überschreiten; sie dürfen nur in Form des sofortigen Abzugs von den Preisen oder durch Gutscheine (Sparmarken) gewährt werden. 2. „Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte oder ähnliche, durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, Konsumvereine und Werkskonsumanstalten dürfen Barzahlungsnachlässe nicht gewähren.“ 3. Die Einräumung von Sonderpreisen an bestimmte Verbraucherschichten (u. a. Beamte, Festangestellte) wird im Interesse der Gleichbehandlung aller Kunden untersagt. 4. Sondernachlässe für Gaststätten, Krankenhäuser, Behörden und Arbeitslager bleiben weiterhin zulässig. In der Begründung (12 Seiten) hieß es: Nach Feststellungen der Forschungsstelle für den Handel (Berlin) „betrugen im Jahre 1931 die mit einem Preisnachlaß verbundenen Umsätze im Einzelhandel 6,8 Milliarden RM, die zurückvergüteten Preisnachlaßbeträge 250 Millionen RM. Im einzelnen hat diese Entwicklung in den letzten Jahren zu Ausartungen geführt, die ein gesetzliches Eingreifen notwendig machen“. Eine gesetzliche Regelung könne jedoch nicht zum Ziel haben, die Preisnachlässe völlig auszuschließen, sondern müsse vor allem dahin gehen, „die Nachlaßgewährung entsprechend dem in ihr steckenden gesunden Kern auf den erzieherischen Grundgedanken zurückzuführen: ‚Kein Preisnachlaß ohne Gegenleistung‘“. Ferner sei in Betracht zu ziehen, „daß die Preisnachlässe Abwehrmaßnahmen darstellten, die besonders in den Kreisen des mittelständischen Gewerbes gegen die Rückvergütung der Konsumvereine getroffen worden sind. Auch gegenüber den Preisen und Werbemöglichkeiten der Warenhäuser [...] wird in dem mittelständischen Gewerbe mit Hilfe der Preisnachlässe eine wirksame Abwehr versucht“. Grundsätzlich sei gegen einen derartigen Preisnachlaß nichts einzuwenden, „solange er sich innerhalb einer vernünftigen und gesunden kaufmännischen Preisrechnung bewegt. Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich daher auf die Bekämpfung der verschiedenen Auswüchse“ (R 43 II/349, Bl. 23–33 und 37).

¹⁷⁾ Das Gesetz wurde vom RK am 25. 11. 33 ausgefertigt (RGBl. I, S. 1011).

Das Reichskabinett stimmte dem Entwurf in der beiliegenden Fassung zu¹⁸⁾).

9. ENTWURF EINES GESETZES GEGEN MISSBRÄUCHE BEI DER EHE UND DER ANNAHME AN KINDES STATT¹⁹⁾).

Der Reichsminister der Justiz trug den Inhalt des Entwurfs – Rk. 12852 – vor.
Das Reichskabinett stimmte dem Entwurf in der beiliegenden Fassung zu²⁰⁾).

10. ENTWURF EINES GESETZES GEGEN GEFÄHRLICHE GEWOHNHEITSVERBRECHER UND ÜBER MASSREGELN DER SICHERUNG UND BESSERUNG SOWIE ENTWURF DES DAZUGEHÖRIGEN AUSFÜHRUNGSGESETZES.

Der Reichsminister der Justiz trug den Inhalt der Entwürfe – Rk. 12444²¹⁾ – vor.

¹⁸⁾ In der Begründung zu dem von Gürtner am 26. 10. übermittelten Entwurf wurde ausgeführt: Das geltende Vereidigungsrecht (§§ 57–66, 79 der Strafprozeßordnung) werde seit langem als ungenügend empfunden, weil es den Richter zwingt, einen Zeugen zu vereidigen „trotz der klaren Erkenntnis, daß der Zeuge sich in offenbare Unwahrheiten verstrickt hat“. Es zwingt ferner dazu, auch „in Fällen von ganz untergeordneter Bedeutung, bei jeder Übertretungssache, bei jeder belanglosen Privatklage alle Zeugen“ zu vereidigen. „Dieses Übermaß der Eide dient nicht der Wahrheitsforschung, es schädigt sie. Das Volk muß das Gefühl für die Bedeutung des Eides verlieren, wenn es sieht, daß von dieser feierlichsten Form der Beteuerung der Wahrheit Gebrauch gemacht wird wie von einer belanglosen Redewendung.“ Der Entwurf sah u. a. vor: 1. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen („Nacheid“). 2. Die Vereidigung wird in das Ermessen des Gerichts gestellt a) beim Verletzten und seinen Angehörigen, b) beim Beschuldigten und seinen Angehörigen, c) wenn alle Mitglieder des Gerichts die Aussage für unglaublich oder unerheblich halten. 3. Die Eidesleistung erfolgt unter Benutzung der religiösen Eidesformel (R 43 II/1531, Bl. 63–73). – Das Gesetz wurde vom RK am 24. 11. 33 vollzogen (RGBl. I, S. 1008). Zur religiösen Eidesformel s. weiter Dok. Nr. 284, P. 4.

¹⁹⁾ Vgl. Dok. Nr. 50, dort auch Anm. 3.

²⁰⁾ Hauptbestimmungen des vom RJM am 2. 11. 33 vorgelegten Entwurfs: 1. Eine Ehe kann als nichtig erklärt werden, „wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll“. Die Nichtigkeit solcher Ehe ist vom Staatsanwalt im Wege der Klage beim Landgericht geltend zu machen. 2. Vor Bestätigung eines jeden Vertrages über die „Annahme an Kindes Statt“ durch den „Bestätigungsrichter“ (vgl. §§ 1742, 1754 BGB) ist die zuständige Verwaltungsbehörde anzuhören. Diese ist befugt, gegen einen ihr bedenklich erscheinenden Bestätigungsbeschluß Beschwerde einzulegen. – Der Begründung zufolge bezweckte der Entwurf die Bekämpfung des Mißbrauchs der Ehe und Kindesannahme zu „Schachergeschäften“. Schon lange werde darüber geklagt, daß Mitglieder angesehener Adelsfamilien – größtenteils „in der Inflationszeit verarmte und haltlos gewordene Personen“ – nicht davor zurückschreckten, mit Frauen, die den „Besitz eines wohlklingenden Namens erstrebten“, gegen Entgelt die Ehe einzugehen und mit ihnen zu vereinbaren, daß sobald wie möglich die Scheidung herbeigeführt werden solle. „Andere Mitglieder alter Familien haben, um sich Geld zu verschaffen, kapitalkräftige Personen [...] gegen eine sog. ‚Abfindungssumme‘ an Kindes Statt angenommen; auch hier wurde verabredet, daß persönliche, dem Wesen des Kindesannahmevertrags entsprechende Beziehungen nicht begründet werden sollten.“ Diese unerfreulichen Erscheinungen hätten einen großen Umfang angenommen; unter den Namenserverwerbern „befänden sich auffallend viele Angehörige der jüdischen Rasse“ (R 43 II/1522, Bl. 7–18). – Das Gesetz wurde vom RK am 23. 11. 33 vollzogen (RGBl. I, S. 979).

²¹⁾ Der RJM hatte die beiden Entwürfe am 24. 11. vorgelegt und im Begleitschreiben mitgeteilt, die Entwürfe seien mit dem RJMin., dem RArbMin. und den Landesjustizverwaltungen kommissarisch durchgesprochen worden. Nach dem Hauptentwurf sollte das Strafgesetzbuch ergänzt werden u. a. durch 1. Bestimmungen über eine starke *Verschärfung* (Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei Verbrechen Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren) der für den Normalfall angedrohten Strafen bei folgenden Voraussetzungen: a) es mußten mindestens zwei vorangegangene Verurteilungen bzw. drei Straftaten vorliegen, b) aus der neuen Tat mußte in Verbindung mit der vorangegangenen hervorgehen, daß es sich bei dem Täter um einen „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ handelte. Eine Begriffsbestimmung des Gewohnheitsverbrechers ist in dem Entwurf nicht enthalten, doch erläutert die Begründung (44 Seiten) den Begriff dahin, daß er „negativ durch den Gegensatz zu den sogenannten Zufalls- und Gelegenheitsverbrechern bestimmt [werde], die, bisher unbescholten, im Affekt oder durch Notlage zu einer strafbaren Handlung hingerissen werden, die ihrer Eigenart fremd bleibt und eine bitter bereute Episode ihres Lebens bildet. Positiv ist der gefährliche Gewohnheitsverbrecher durch einen Hang zum Verbrechen gekennzeichnet, gegen den die Allgemeinheit sich in schweren Fällen nur durch Verwahrung des Verbrechers sichern kann, die so lange dauert, als der Verbrecher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet“. 2. Bestimmungen über *Maßregeln der Sicherung und Besserung* betr. u. a.: Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt; Unterbringung in einem Arbeitshaus; Sicherungsverwahrung; Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. – Der Entwurf des Ausführungsgesetzes enthielt Bestimmungen über Änderungen anderer Gesetze (insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung), soweit sie durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ erforderlich wurden (R 43 II/ 1514, Bl. 62–128).

Der *Reichsminister des Innern* bat, bei der Festsetzung der Altersgrenze für die Entscheidung über die Entmannung²²⁾ den Stichtag auf den Tag der Urteilsfällung festzusetzen.

Nachdem der *Reichsminister der Justiz* sich hiermit einverstanden erklärt hatte, stimmte das *Reichskabinett* dieser Änderung zu.

Der *Reichsminister des Innern* bat ferner, in Art. V des Hauptgesetzes auch für die Entmannung eine Vorschrift über Rückwirkung auf noch in Strafhaft befindliche Sittlichkeitsverbrecher festzusetzen, wie sie Art. II für die Sicherungsverwahrung noch in Strafhaft befindlicher Gewohnheitsverbrecher vorsieht²³⁾.

Der *Reichsminister der Justiz* erklärte sich hiermit einverstanden.

Das *Reichskabinett* stimmte hierauf dieser Änderung zu.

Der *Preußische Finanzminister* erklärte, in dem Gesetzentwurf fehle eine Definition des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Er erklärte sich bereit, dem Reichsminister der Justiz einen Definitionsvorschlag zu unterbreiten²⁴⁾.

Das *Reichskabinett* stimmte den Entwürfen mit den angegebenen Abänderungen zu²⁵⁾.

11. ENTWURF EINES TIERSCHUTZGESETZES²⁶⁾.

Der *Reichsminister des Innern* trug den Inhalt des Entwurfs – Rk. 12845²⁷⁾ – vor.

Gegen einzelne Vorschriften des Entwurfs wurden insbesondere von dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* Bedenken geäußert, der u. a. das generelle Verbot des Kupierens bei Pferden und des Stopfens von Gänsen als sehr bedenklich bezeichnete.

Der *Reichskanzler* erklärte, man dürfe auch nicht so weit gehen, die Tiere etwa besser stellen zu wollen als den Menschen. Zunächst müßten unbedingt die Vivisektion und die Tierquälerei grundsätzlich verboten werden. Über Einzelheiten des Entwurfes seien jedoch nach seiner Auffassung noch Ressortbesprechungen erforderlich.

Das *Reichskabinett* stimmte dem Entwurfe eines Tierschutz-Gesetzes grundsätzlich zu. Über einige Einzelheiten sollen jedoch noch Ressortbesprechungen zwischen den beteiligten Ressorts stattfinden²⁸⁾.

22) Art. 2 § 42 k des Hauptentwurfs sah hierzu vor: Die Anordnung des Gerichts, daß ein Mann zu entmannen ist, „ist nur zulässig, wenn der Täter wenigstens eine der abzuurteilenden Taten [u. a. Nötigung zur Unzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern, Exhibitionismus] nach der Vollendung des 21. Lebensjahres begangen hat“.

23) Entsprechend diesem Vorschlag bestimmte Art. V Abs. 3 der Endfassung (s. Anm. 25): „Verbüßt jemand nach dem 1. Januar 1934 [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und wäre die Anordnung seiner Entmannung zulässig gewesen, wenn die Vorschrift des § 42 k des Strafgesetzbuchs schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann das Gericht die Entmannung des Verurteilten nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“

24) Hierzu nichts ermittelt.

25) Die beiden Gesetze wurden vom RK am 24. 11. 33 ausgefertigt (RGBl. I, S. 995 und 1000).

26) Eine erste Fassung dieses Entwurfs hatte der RIM schon am 17. 8. den beteiligten Reichs- und preußischen Ressorts übersandt. Sie mußte jedoch, nachdem durch den Erlaß des PrMinPräs. vom 5. 9. (betr. Verbot der Vivisektion mit allerdings zahlreichen Ausnahmen im Interesse der medizinischen Forschung, s. MinBlPrIV II, S. 419) eine neue Lage entstanden war, weitgehend umgearbeitet und in einer Ressortbesprechung am 18. 10. 33 nochmals eingehend beraten werden. Eine ausführliche Niederschrift über diese Besprechung (38 Seiten) und mehrere verschiedene Fassungen des Entwurfs befinden sich in R 18/5589.

27) Der am 4. 11. vorgelegte Entwurf enthielt eine Reihe neuer „Vorschriften zum Schutz der Tiere“ (u. a. hinsichtlich der Haltung, Abrichtung, Heranziehung zur Arbeit) und zahlreiche Bestimmungen über die Einschränkung schmerzhafter „Versuche an lebenden Tieren“. Er ermächtigte den RIM, „auf Vorschlag der zuständigen Reichs- und obersten Landesbehörden bestimmten wissenschaftlich geleiteten Instituten oder Laboratorien die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren“ zu erteilen. In der Begründung (21 Seiten) wurde ausgeführt: „Ein völliges Verbot der Vornahme von Versuchen an lebenden Tieren erscheint nicht vertretbar, denn ein dahingehendes Verbot würde dem Volk einen schlechten Dienst erweisen und einen Rückschritt der ernststen wissenschaftlichen Forschertätigkeit zur Folge haben. [...] Es entspricht auch der Grundlage jeder Gemeinschaft lebender Wesen, daß notfalls einzelne Individuen im Interesse der Gesamtheit geopfert werden müssen.“ (R 43 II/740, Bl. 60–75).

28) Das Gesetz wurde vom RK am 24. 11. 33 ausgefertigt (RGBl. I, S. 987). Im Januar 1934 verlieh die „Eichelberger Humane Award Foundation“ (Seattle, USA) Hitler ihre Goldene Medaille für besondere Verdienste um die Tierschutzbewegung. In dem Begleit-

schreiben des Stiftungskomitees hieß es nach einem Vermerk Thomsens vom 16. 4. 34: Die dt. Tierschutzgesetze „wirken sich nicht nur zum Schutz der Tiere innerhalb der deutschen Grenzen aus, sondern tragen durch ihr Beispiel dazu bei, andere Völker außerhalb Deutschlands zur Beachtung der Prinzipien der Gerechtigkeit, Freundlichkeit und anständigen Behandlung jener Geschöpfe anzuregen und zu erziehen, die keine Sprache haben, mit der sie ihren Nöten Ausdruck geben können“. Nachdem durch das dt. Konsulat in Seattle im Auftrage des AA die „einwandfreie arische Abkunft“ von Mrs. Eva Eichelberger, der Stif-
tungsgründerin, festgestellt worden war, nahm Hitler am 19. 4. 34 die Auszeichnung an (R 43 II/1465, Bl. 80–83).

Zitierhinweis

Nr. 244 Kabinettsitzung vom 14. November 1933) in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1945, Band I/1933/34, bearb. von Karl-Heinz Minuth (Digitale Fassung, hrsg. von dem Präsidenten und dem Sekretar der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und für das Bundesarchiv von Michael Hollmann).

<https://aktenreichskanzlei.bundesarchiv.de/dokumente/arh01d244>